

DIN 14675/A1

ICS 13.220.20

Einsprüche bis 2005-03-31
Vorgesehen als Änderung von
DIN 14675:2003-11

Entwurf**Brandmeldeanlagen –
Aufbau und Betrieb; Änderung A1**

Fire detection and fire alarm systems –
Design and operation; Amendment A1

Systèmes de détection et d'alarme d'incendie –
Structure et opération; Amendement A1

Anwendungswarnvermerk

Dieser Norm-Entwurf wird der Öffentlichkeit zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Weil die beabsichtigte Norm von der vorliegenden Fassung abweichen kann, ist die Anwendung dieses Entwurfes besonders zu vereinbaren.

Stellungnahmen werden erbeten

- vorzugsweise als Datei per E-Mail an fnfw@din.de in Form einer Tabelle. Die Vorlage dieser Tabelle kann im Internet unter www.din.de/stellungnahme abgerufen werden;
- oder in Papierform an den Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN, 10772 Berlin (Hausanschrift: Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin).

Die Empfänger dieses Norm-Entwurfs werden gebeten, mit ihren Kommentaren jegliche relevante Patentrechte, die sie kennen, mitzuteilen und unterstützende Dokumentationen zur Verfügung zu stellen.

Gesamtumfang 21 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN
DKE Deutsche Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik im DIN und VDE

Vorwort

Diese Norm wurde vom FNFV-Arbeitsausschuss (AA) 72.1 „Brandmelde- und Feueralarmanlagen“ erarbeitet.

Folgende Änderungen gegenüber DIN 14675:2003-11 sind vorgesehen:

In 4.2.1 soll der erste Satz geändert werden zu:

4.2.1 Für jede Phase, die in den Abschnitten 6 bis 9, 11 und 12 beschrieben ist, ist die entsprechende Leistung durch eine Fachfirma verantwortlich zu erbringen.

Abschnitt 6.1.4 wird von 6.3 verschoben und ergänzt:

6.1.4 Dokumentation

Für Aufbau und Betrieb der BMA sind die Ergebnisse des Planungsauftrages nach 5.2 als Ausführungsunterlagen zu dokumentieren.

ANMERKUNG Zu Art und Umfang der Ausführungsunterlagen, siehe DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2). Zur Dokumentation zum Konzept der BMA, siehe 5.6 dieser Norm.

Abschnitt 6.2.11 wird von 6.3 verschoben und ergänzt:

6.2.11 Dokumentation

Für Aufbau und Betrieb der BMA sind die Ergebnisse des Planungsauftrages nach 5.2 als Ausführungsunterlagen zu dokumentieren.

ANMERKUNG Zu Art und Umfang der Ausführungsunterlagen, siehe DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2). Zur Dokumentation zum Konzept der BMA, siehe 5.6 dieser Norm.

Abschnitte 6.3 wird gestrichen.

Abschnitt 6.4 erhält die Nummerierung 6.2.12

Abschnitt 7.6 soll durch folgenden Text ersetzt werden:

7.6 Verantwortlichkeit und Kompetenz

ANMERKUNG Siehe 4.2 dieser Norm.

Die zertifizierte Fachfirma ist für alle Montage- und Installationsarbeiten verantwortlich.

Die Verlegung von Leitungen und die Montage von automatischen Meldern, Handfeuermeldern, Signalgeräten und Gehäusen sowie deren Verdrahtung können an nicht zertifizierte Subunternehmer vergeben werden, wenn diese Arbeiten unter Regie der zertifizierten Fachfirma erfolgen.

Alle übrigen Arbeiten müssen von der zertifizierten Fachfirma selbst durchgeführt werden.

Die Vergabe von Arbeiten an Subunternehmer entbindet die zertifizierte Fachfirma nicht von ihrer Verantwortung für die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den Anforderungen dieser Norm.

Abschnitt 11 soll durch folgenden Text ersetzt werden:

11 Instandhaltung

11.1 Allgemeines

Dieser Abschnitt gilt für die Instandhaltung der BMA und der von der BMA anzusteuernenden Brandfallsteuerungen.

Die Instandhaltung der BMA muss nach den Anforderungen in DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1), DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2), nach 4.2 dieser Norm und den ergänzenden Anforderungen dieses Abschnittes erfolgen.

Die Instandhaltungsmaßnahmen und Störungsbeseitigungen sind, sofern diese Gewerke übergreifend sind, vom Instandhalter der BMA und dem Verantwortlichen der anzusteuernenden Anlage gemeinsam vorzunehmen.

11.2 Anforderungen an den Betreiber und dessen Pflichten

11.2.1 Allgemeines

Der Betreiber muss eine eingewiesene Person für die BMA benennen (siehe DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1)).

Der Betreiber ist verantwortlich, dass die eingewiesene Person ihr erforderliches Wissen, über die BMA für die sie zuständig ist, auf dem aktuellen Stand hält (z. B. durch Betreiberschulung beim Hersteller oder einer Fachfirma).

11.2.2 Inspektions- und Wartungsarbeiten

11.2.2.1 Der Betreiber ist verantwortlich, dass durch den Instandhalter die Inspektions- und Wartungsarbeiten entsprechend den vorgegebenen Zeitabständen nach DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1) durchgeführt werden.

11.2.2.2 Der Betreiber ist verantwortlich, dass in Zeitabständen von maximal drei Jahren die funktionale Kette der Brandfallsteuerung vom alarmgebenden Brandmelder bis zur gesteuerten Einrichtung überprüft und dokumentiert wird.

11.2.2.3 Diese Überprüfung kann durch baurechtlich geforderte Prüfungen ersetzt werden sofern der Prüfumfang mindestens der Anforderung nach 11.2.2.2 entspricht und die Prüffrist von drei Jahren nicht überschritten wird.

11.2.2.4 Bei Abschaltung der Ansteuereinrichtung für die ÜE bei Inspektions- und Wartungsarbeiten muss der Betreiber Maßnahmen aktivieren, die die Weiterleitung eines echten Alarms während dieser Arbeiten sicherstellen.

11.2.3 Maßnahmen im Störfall

Der Betreiber muss für den Störfall der BMA geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Schutzziele zur Verfügung stellen. Er ist verantwortlich, dass die Instandsetzung der BMA durchgeführt wird.

Hierfür sind in der Konzeptphase nach 5.5 o) und p) geforderte Organisationsmaßnahmen zur Behebung von Störungen festzulegen.

Dabei sind mindestens folgende Punkte festzulegen:

- der Informationsweg zum Instandhalter;
- geeignete Ersatzmaßnahmen zur Schutzzieelerreichung in Abhängigkeit von Gebäudenutzung und Störungsumfang bis der Sollzustand der BMA wieder hergestellt ist;

Diese Ersatzmaßnahmen sind mit den zuständigen Baugenehmigungsbehörden und gegebenenfalls mit dem Versicherer abzustimmen, z. B.:

- Bei Abschaltung der Ansteuereinrichtung für die ÜE muss die Weiterleitung zur alarmanlösenden Stelle sichergestellt werden (manuell durch ständige Besetzung der Erstinformationsstelle der Feuerwehr oder Anzeigeeinrichtung der BMZ). Dazu ist sicherzustellen dass durch Betätigen der ÜE oder mit einem Telefon die alarmanlösende Stelle erreicht werden kann.
- Bei Ausfall von Einzelmeldern oder von Meldergruppen müssen diese Bereiche personell überwacht werden, wenn diese nicht ständig besetzt sind.

Weitergehende Maßnahmen, wie Sicherheitswachen, müssen je nach Gebäudenutzung (z. B. bei Personengefährdung) festgelegt werden.

Die BMA muss grundsätzlich innerhalb von 72 h, nach Kenntnis des Störungszustandes, in den Sollzustand versetzt sein, um die Wiederherstellung des Sollzustandes der BMA in Abhängigkeit von Gebäudenutzung und Störungsumfang sicherzustellen.

Die Aktivierung, der Ersatzmaßnahmen im Störfall, ist unverzüglich zwischen Betreiber und Instandhalter abzustimmen und gegebenenfalls einzuleiten.

Da die BMZ nicht zwischen

- kritischen Störungsmeldungen, z. B. Meldungsverlust oder
- unkritischen Störungsmeldungen, z. B. wenn eine Ersatzstromversorgung bei Netzausfall für eine Überbrückungszeit von mindestens 30 h zur Verfügung steht,

unterscheidet, muss der Instandhalter, auf Anfrage des Betreibers, die notwendigen Informationen zur Entscheidung über die Aktivierung von Ersatzmaßnahmen zur Verfügung stellen.

Die Dokumentation der Ersatzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schutzzieles während einer Störung ist an der Erstinformationsstelle der Feuerwehr zu hinterlegen.

11.3 Anforderungen an den Instandhalter und dessen Pflichten

11.3.1 Anforderungen

Der Instandhalter ist verantwortlich für die Durchführung der Instandhaltungsdienstleistung und dazugehöriger Zusatzleistungen entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung.

Der Instandhalter ist gegenüber dem Betreiber grundsätzlich zur Bereitstellung von Ersatzteilen verpflichtet.

11.3.2 Pflichten

Die Pflichten für den Instandhalter sind im Instandhaltungsvertrag anzugeben (siehe auch DIN V ENV 13269).

Der Instandhalter ist für die rechtzeitige Verfügbarkeit von Ersatzteilen verantwortlich. Dies betrifft nicht Anlagenteile, die lediglich in Extremsituationen oder in Fällen des Missbrauchs ausfallen (z. B. Risikoteile), sofern dies nicht vertraglich vereinbart wurde.

Eine Bevorratung von Ersatzteilen kann beim Hersteller, Instandhalter oder beim Betreiber erfolgen.

Die Dauer der Bevorratung für einzelne Anlagenteile wird durch die durchschnittliche Funktionsdauer der gesamten BMA bestimmt. Die Verfügbarkeit von Ersatzteilen sollte vertraglich geregelt werden (siehe Anhang N).

Der Instandhalter muss den Betreiber rechtzeitig darüber informieren, wenn er die Ansteuereinrichtung für die ÜE abschaltet oder die BMA bei der Feuerwehr bzw. einer anderen hilfeleistenden Stelle abmeldet.

11.4 Beseitigung von Störungen

Die Beseitigungen von Störungen muss nach den Festlegungen in DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) und den Festlegungen nach 11.2.3 dieser Norm erfolgen.

11.5 Prüfplan und Prüfungen für Inspektion und Wartung

11.5.1 Allgemeines

Prüfplan und Prüfungen für Inspektion und Wartung sind nach DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1) und DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) durchzuführen. Im Prüfplan sollten mindestens die im Anhang O aufgeführten Punkte enthalten sein.

11.5.2 Prüfverfahren für die Prüfung von Brandmeldern bei der periodischen Prüfung

Der Hersteller muss für die periodische Prüfung der Brandmelder ein geeignetes Prüfverfahren vorgeben.

11.5.3 Austausch von Brandmeldern

Brandmelder sind nach Herstellerangaben auszutauschen bzw. einer Werksrevision zu unterziehen.

Dabei gilt abweichend von den Festlegungen in DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):

- a) Wird bei der jährlichen Überprüfung der Funktionsfähigkeit eines Brandmelders ein vom Hersteller vorgegebenes Prüfverfahren verwendet, mit welchem der vom Hersteller festgelegte Bereich des Ansprechschwellenwertes überprüft und nachgewiesen werden kann, so kann der Brandmelder bis zu dem Zeitpunkt im Einsatz bleiben, bei dem eine nicht zulässige Abweichung festgestellt wird, sofern vom Hersteller keine entgegenstehenden Angaben gemacht werden.

- b) Automatische punktförmige Brandmelder mit Verschmutzungskompensation oder automatischer Kalibrierereinrichtung mit Anzeige bei einer zu großen Abweichung können bis acht Jahre im Einsatz bleiben, wenn die Funktionsfähigkeit des Melders nachgewiesen ist, bei deren Überprüfung vor Ort jedoch nicht festgestellt werden kann, ob der Ansprechschwellenwert in dem vom Hersteller festgelegten Bereich liegt. Diese Brandmelder müssen nach dieser Einsatzzeit ausgetauscht bzw. einer Werksrevision unterzogen werden.
- c) Automatische punktförmige Brandmelder ohne Verschmutzungskompensation oder automatischer Kalibrierereinrichtung, bei deren Überprüfung vor Ort nicht festgestellt werden kann, ob der Ansprechschwellenwert in dem vom Hersteller festgelegten Bereich liegt, müssen jedoch spätestens nach einer Einsatzzeit von fünf Jahren ausgetauscht bzw. einer Werksrevision unterzogen werden.

Wird bei Rauchmeldern die Messkammer gereinigt oder werden Teile der Messkammer bzw. die gesamte Messkammer ausgetauscht, so muss sichergestellt sein, dass sich nach der Reinigung oder dem Austausch der Messkammer der Ansprechschwellenwert des Rauchmelders in dem vom Hersteller festgelegten Bereich befindet.

11.6 Verantwortlichkeit und Kompetenz

Die Instandhaltung der BMA muss grundsätzlich durch eine nach 4.2 dieser Norm zertifizierte Fachfirma erfolgen.

Ist nach der in DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):2003-05, 5.3.3 eine einmal jährliche Inspektion für eine BMA vorgesehen, so muss die für die vierteljährliche Begehung vorgesehene sachkundige Person oder Elektrofachkraft den Festlegungen der DIN VDE 0833-1 (VDE 0833 Teil 1):2003-05 entsprechen. Eine Zertifizierung der Kompetenz nach 4.2 dieser Norm ist für diese Funktion nicht erforderlich.

Abschnitt 12 soll ergänzt werden:

12 Änderung und Erweiterung bestehender BMA

12.1 Bestandsschutz

Brandmeldeanlagen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme den zu diesem Zeitpunkt gültigen Normen entsprachen, haben Bestandsschutz.

Dieser Bestandschutz gilt auch dann, wenn durch Überarbeitung der Normen Festlegungen verändert wurden. Bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen an bestehenden BMA muss die gesamte BMA dem aktuellen Stand der Normen angepasst werden. Geringfügige Änderungen oder Erweiterungen an der BMA beeinträchtigen den Bestandschutz nicht.

12.2 Wesentliche Änderungen oder Erweiterungen

Wesentliche Änderungen an bzw. Erweiterungen einer BMA sind solche Änderungen/Erweiterungen, mit denen die Eigenschaften der BMA bzw. des überwachten Bereiches geändert werden.

Wesentliche Änderungen sind z. B.:

- a) Änderung des Brandschutzkonzeptes, das Änderungen an der BMA zur Folge haben kann, wie
 - 1) Erweiterung der Überwachung um ein oder mehrere Brandabschnitte oder Geschosse,
 - 2) Änderung der Kategorie des Schutzzumfanges.

b) Systemänderung mit Änderung des Leitungsnetzes (z. B. von Stich- auf Ring-Leitungen).

Im Zweifelsfall ist ein behördlich anerkannter Sachverständiger hinzuzuziehen.

Bei vorgesehenen Maßnahmen zur Änderung und Erweiterung bestehender BMA sind die Anforderungen dieser Norm einzuhalten.

12.3 Vernetzung der BMZ von bestehenden BMA mit BMZ von Erweiterungen im gleichen Objekt

12.3.1 Allgemeines

Bei Erweiterungen von Gebäudeteilen oder Neubau weiterer Gebäude in einem Sicherungsobjekt ist es notwendig, die Überwachung auf die neu entstandenen Meldebereiche zu ergänzen.

Wenn neue Gebäude, neue Gebäudeteile oder Bauabschnitte hinzukommen, muss die Erweiterung der BMA den geltenden Normen und Richtlinien entsprechen.

Eine Erweiterung einer bestehenden BMA muss mit der zuständigen Genehmigungsbehörde (z. B. Feuerwehr) und dem Betreiber abgestimmt werden.

Entweder wird die vorhandene BMZ um Meldergruppen erweitert oder, falls dies nicht möglich ist, muss eine weitere BMZ installiert werden.

Die neue BMZ kann entweder am bisherigen Zentralenstandort oder in einem neuen Meldebereich angeordnet werden. Bestehende BMA haben Bestandschutz (siehe 12.1).

12.3.2 Systemeigene Vernetzung

Verfügen die zusammenzuschaltenden BMZ über eine eigene interoperable Systemvernetzung, ist grundsätzlich keine Änderung bezüglich der Alarmübertragung und der Funktionen des FBF, des FSD und FAT erforderlich.

Verfügen die zusammenzuschaltenden BMZ über keine eigene interoperable Systemvernetzung, sind die Festlegungen in 12.3.3 zu beachten.

12.3.3 Zusammenschaltung von BMZ

Werden BMZ, die über keine eigene interoperable Systemvernetzung verfügen zusammengeschaltet, sind insbesondere die Anforderungen bezüglich Ausfallsicherheit, Bedienung und Anzeige zu beachten.

ANMERKUNG Nach DIN VDE 0833-2 (VDE 0833 Teil 2) liegt eine Vernetzung immer dann vor, wenn bei einer Anlage mit mehr als einer BMZ, mindestens eine BMZ oder Teile einer BMZ übergeordnete Funktionen innerhalb der Anlage ausführen. Eine übergeordnete Aufgabe ist die Ansteuerung der ÜE. Diese BMZ wird dann als „übergeordnete Zentrale“ bezeichnet.

12.3.4 Alarmübertragung

Die Weiterleitung des Alarmzustandes der untergeordnete BMZ an die übergeordnete BMZ muss so erfolgen, dass bei einer einfachen Störung wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder bei einer Störung in einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen einzelnen BMZ und den Übertragungswegen zur übergeordneten BMZ die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

Zusätzlich müssen Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen BMZ und der übergeordneten BMZ an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt werden.